

## **An den Regierungsrat**

Füllinsdorf, 06.11.2024

### **Datenbericht Behindertenangebote 2024 Basel-Landschaft – Anträge Normkosten 2025**

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>DATENBERICHT ALS GRUNDLAGE</b> .....	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>DIE BEHINDERTENHILFE BL IN ZAHLEN</b> .....	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>GESAMTKOSTENENTWICKLUNG IN BL</b> .....	<b>7</b>
4.1.	Gesamtkostenentwicklung nach Leistung .....	7
4.2.	Ausblick .....	8
4.3.	Gesamtkostenentwicklung nach Kostenträger .....	9
<b>5.</b>	<b>NORMKOSTEN UND FINANZSTRATEGIE</b> .....	<b>12</b>
<b>6.</b>	<b>STATIONÄRE LEISTUNGEN (IFEG)</b> .....	<b>14</b>
6.1.	Entwicklung der Kostenmittelwerte (Benchmark) .....	14
6.2.	Normkosten stationäre Leistungen (IFEG) bis 2024 .....	16
6.3.	Normkosten stationäre Leistungen (IFEG) ab 2025 .....	16
<b>7.</b>	<b>AMBULANTE WOHNBEGLEITUNG</b> .....	<b>19</b>
7.1.	Bisherige Entwicklungen und Anpassungen .....	19
7.2.	Anpassung der Objektkostenpauschalen ab 2025 .....	19
7.3.	Ausblick .....	20
<b>8.</b>	<b>ANTRAG NORMKOSTEN</b> .....	<b>21</b>
8.1.	Normkosten Leistungen in Institutionen (IFEG).....	21
8.2.	Normkosten Ambulante Wohnbegleitung.....	22
8.3.	Obergrenze Objektkosten Ambulante Wohnbegleitung.....	22
<b>9.</b>	<b>ANHANG</b> .....	<b>23</b>
9.1.	Tabellen zu Gesamtkostenentwicklung BL in Mio. CHF .....	23
9.2.	Tabellen zum Leistungsbezug .....	24

## 1. ZUSAMMENFASSUNG

Der jährliche Datenbericht gibt Auskunft über die aktuelle Leistungs- und Kostenentwicklung. Auf dieser Basis beschliesst der Regierungsrat die Normkosten 2025–2028 für ambulante und stationäre (IFEG) Leistungen der Behindertenhilfe. Der Antrag zu den IFEG-Normkosten 2025–2028 gründet sich auf den Mittelwerten der effektiven Kosten der anerkannten Institutionen BL und BS. Ebenfalls wurden die Daten mit dem interkantonalen Kennzahlenvergleich 2023 der SODK Ost+ZH verglichen. Die verglichenen Werte BL liegen in der mittleren Bandbreite der SODK Ost+ZH Kantone. Die Normkosten bilden jeweils die Tarifobergrenze.

Im Rahmen der Finanzstrategie BL gilt es, die Kostenentwicklung der Behindertenhilfe zu dämpfen. Um die Finanzstrategie BL zu erfüllen und weiterhin eine qualitativ gute Leistungserbringung zu gewährleisten, werden die Normkosten zum Vorjahresniveau beantragt. Normkosten 2025–2028 der ambulanten sowie stationären Leistungen (IFEG) sollen folglich mehrheitlich unverändert belassen werden (Normkosten 2024 = Normkosten 2025–2028). In vereinzelt Werten der IFEG-Normkosten werden leichte Erhöhungen beantragt (vgl. Kapitel 6.2), die aufgrund der Angebotsstruktur in BL für eine auskömmliche Finanzierung notwendig sind.

Dies bedingt einen Verzicht auf den automatischen Teuerungszuschlag für die Jahre 2025–2028. Mit der beantragten Anpassung der Verordnung zum Behindertenhilfegesetz soll eine Übergangsbestimmung eingeführt werden. Dadurch soll der Regierungsrat in der Periode 2026–2028 jährlich entscheiden können, ob die Normkostenniveaus allenfalls um die teilweise oder gesamte Teuerung angehoben werden. Dabei bildet der Juni-Index des Basler Konsumentenpreisindex die Teuerungsentwicklung ab. Bisher wurde ein jährlicher Teuerungszuschlag gewährt - seit 2020 auf die Tarife für stationäre Leistungen (IFEG) und seit 2024 auf die Tarife der Ambulanten Wohnbegleitung (AWB).

## 2. DATENBERICHT ALS GRUNDLAGE

### Zweck des Datenberichts

Auf der Grundlage des Datenberichts 2024 beschliesst der Regierungsrat BL die Normkosten der Behindertenhilfe BL für die Jahre 2025–2028. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Datenberichtes liegen auf dem Monitoring der Gesamt- und Durchschnittskosten (Benchmarking) der Behindertenhilfe BL und BS sowie der Entwicklung der Leistungsmengen (Leistungskennzahlen). Basis sind insbesondere die jährlich erhobenen Kosten der von Institutionen erbrachten Leistungen der Behindertenhilfe und die Höhe der Betreuungsbedarfe der leistungsbeziehenden Personen mit Behinderungen.

### Einbezüge

Die Entwürfe der Kernaussagen des Datenberichts 2024 wurden mit dem Präsidium des Verbands Soziale Unternehmen beider Basel (SubB) besprochen.

## 3. DIE BEHINDERTENHILFE BL IN ZAHLEN

Rund 2'300 Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton BL beziehen Leistungen in Institutionen. Sie umfassen stationäre Leistungen (IFEG) für Betreutes Wohnen sowie Leistungen der Tagesstruktur, bestehend aus der Betreuten Tagesgestaltung und Begleiteten Arbeit. Etwa 420 Personen nutzen Leistungen der institutionellen ambulanten Wohnbegleitung (Begleitung in der eigenen Wohnung). Insgesamt wurden 2023 rund 3'600 stationäre Leistungen der Behindertenhilfe verfügt. Rund 1'000 Personen wohnen in einem Heim und beziehen gleichzeitig auch Tagesstrukturleistungen.

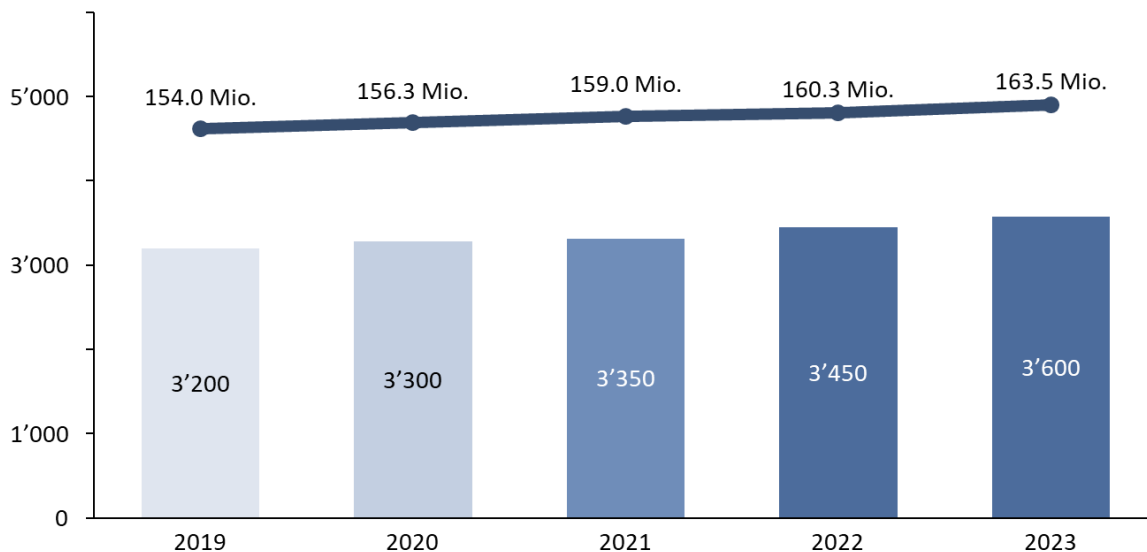


Abb. 3-1a: Behindertenhilfe Basel-Landschaft 2023 in Zahlen

Der Kanton Basel-Landschaft hat Leistungen von 23 Trägerschaften für die Behindertenhilfe anerkannt und mit ihnen einen Leistungsvertrag abgeschlossen. Die Trägerschaften führen Einrichtungen an 123 Standorten, welche der Aufsicht des Kantons unterstehen. Einzelne

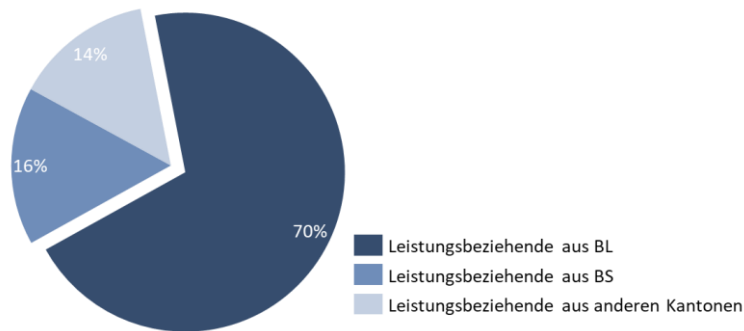
Personen beziehen bis zu drei Leistungen, da neben dem Betreuten Wohnen, Betreute Tagesgestaltung sowie Begleitete Arbeit beansprucht werden können.

Die Abbildung 3-1b weist die Entwicklung der Anzahl verfügbarer Leistungen sowie der Kosten von Leistungsbeziehenden mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton BL für stationäre Leistungen (Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit) aus. Beide Werte zeigen über die Jahre 2019–2023 ein konstant langsames Wachstum. Die Zunahme in der Leistungsmenge ist insbesondere auf die demografische Entwicklung zurückzuführen. Des Weiteren hängt der Kostenanstieg mit der Zunahme von hohen Bedarfen von Personen mit mehrfachen und komplexen Behinderungen zusammen. Bei zunehmendem Alter der Leistungsbeziehenden steigt tendenziell der Betreuungsbedarf an.



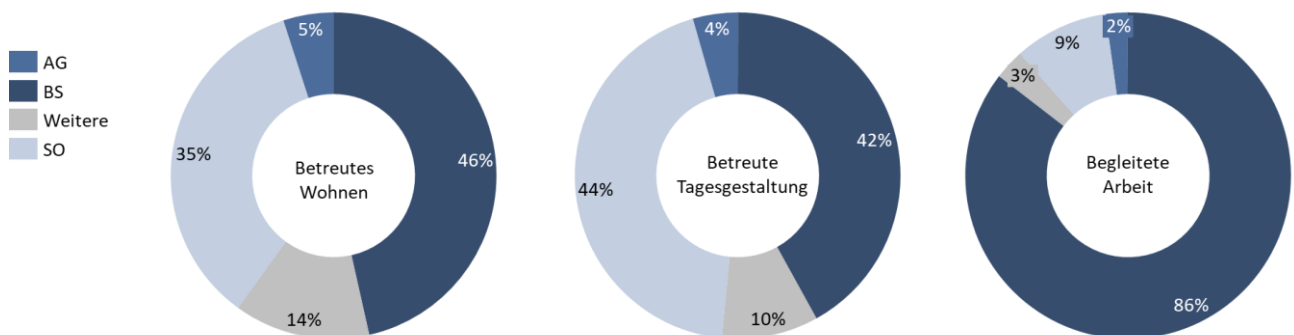
**Abb. 3-1b: Entwicklung der Leistungsmenge und Kosten (in CHF) für Leistungen in Institutionen (IFEG) für Klientinnen und Klienten mit zivilrechtlichen Wohnsitz in BL (2019-B2024)**

Die Zusammensetzung der Personen nach Herkunftskanton, welche im Kanton BL Leistungen nutzen, bleibt im Zeitraum 2019–2023 stabil (vgl. Abb. 3-1c). Rund 70 Prozent der Leistungsbeziehenden haben ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in BL. Die übrigen 30 Prozent des Klientels mit Leistungsbezug in BL stammen aus dem Kanton Basel-Stadt (16 %) sowie aus weiteren Kantonen (14 %) (insbesondere aus Bern, Solothurn und Zürich).



**Abb. 3-1c: Verteilung der Leistungsbeziehenden in BL-Institutionen**

Rund 35 Prozent der Klientinnen und Klienten mit zivilrechtlichem Wohnsitz BL beziehen Leistungen ausserhalb des Kantons BL. Dieser Anteil ist über die letzten Jahre konstant. Die prozentuale Verteilung der BL-Nutzenden in den verschiedenen Kantonen hat sich im Vergleich zum Vorjahr verändert. Insbesondere in der Begleiteten Arbeit nutzt eine steigende Anzahl der BL-Leistungsbeziehenden die Angebote in BS (vgl. Abb. 3-1d, Diagramm rechts).



**Abb. 3-1d: Verteilung der Leistungsbeziehenden aus BL in BS und in Drittkantonen**

**Fazit:**

- Die Gesamtmenge der Leistungen sowie die Kosten weisen ein langsames Wachstum aus.
- Das Angebot der Behindertenhilfe in BL deckt grundsätzlich die Nachfrage von Personen mit Behinderungen und Wohnkanton BL ab.
- Die Nutzung der Angebote in BL durch ausserkantonale Leistungsbeziehende, entspricht in etwa im Verhältnis der Nutzung der Personen aus BL, die Leistungen ausserhalb BL beziehen. Davon nutzen überdurchschnittlich viele BL-Personen ein Angebot der Begleiteten Arbeit in BS.

## 4. GESAMTKOSTENENTWICKLUNG IN BL

Der Datenbericht 2024 weist alle Kosten aus, welche durch Leistungen der Behindertenhilfe auf Basis des Behindertenhilfegesetzes (BHG) ausgelöst und von der Behindertenhilfe gesteuert werden. Finanzwirksam für den Kanton BL sind Kosten für Leistungen, die von leistungsbeziehenden Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton BL in Anspruch genommen werden. Dies beinhaltet Leistungen, die BL-Personen inner- sowie ausserkantonale beziehen.

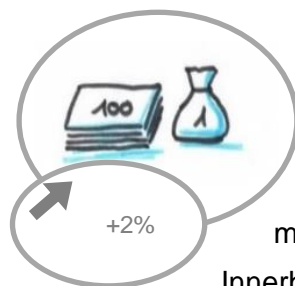
### 4.1. Gesamtkostenentwicklung nach Leistung

Die Gesamtkosten der Behindertenhilfe BL belaufen sich auf rund 169,7 Mio. Franken für das Jahr 2023. Der Vergleich zu den Kosten aus dem Vorjahr (2022) im Umfang von 166,4 Mio. Franken veranschaulicht den konstanten jedoch niedrigen Kostenanstieg (+2 %). Die Jahre 2022 und 2023 enthalten ausserordentliche Rückzahlungen aus Rücklagen in der Höhe von rund 1 Mio. Franken.

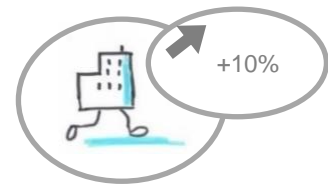
Der grösste Teil der Kosten (96 %) entsteht im Zusammenhang mit den Leistungen in Institutionen (IFEG), d.h. dem Betreuten Wohnen, der Tagesgestaltung und der Begleiteten Arbeit. Der Anteil der Verwaltungskosten des Amts für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) für den Bereich der Behindertenangebote an den Gesamtkosten ist vernachlässigbar. In den letzten Jahren hat sich der Aufwand dabei nur moderat verändert und liegt bei rund 0,5 Prozent.



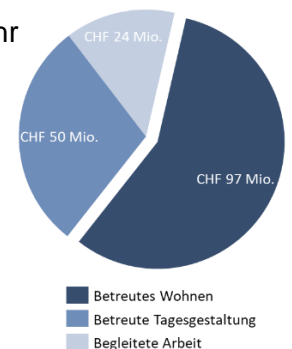
Die Kostenstabilität zeigt sich insbesondere im stationären Bereich (IFEG-Leistungen) bei einer durchschnittlichen Entwicklung von zwei Prozent in der Periode 2017–2023. In den vergangenen Jahren konnte der Kostenanstieg wirksam geschmälert werden und liegt für den Zeitraum 2021-2023 durchschnittlich bei 2,5 Prozent pro Jahr. Die Zunahme wird mit Blick auf die demographische Entwicklung (Bevölkerungswachstum, steigendes Durchschnittsalter, Zunahme von Personen mit mehrfachen und komplexen Behinderungen) als massvoll eingeschätzt und liegt im Rahmen der Planungs- und Prognosewerte.



Der verhältnismässig höhere Anstieg bei den verfügbaren ambulanten Leistungen im Vergleich zum stationären Bereich (IFEG) (2017–2023) steht im Einklang mit der Strategie der Bedarfsplanung der Behindertenhilfe BL. Betreuungsleistungen sollen - wenn immer möglich - ambulant erbracht werden.

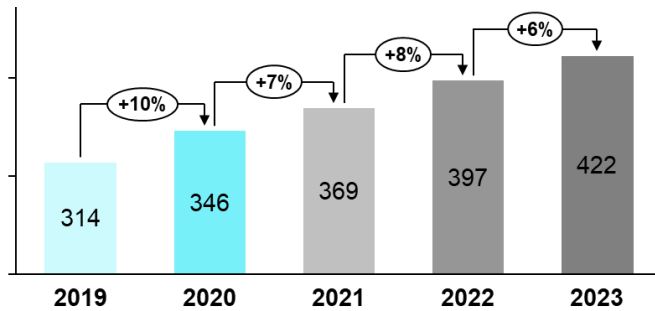


Innerhalb der stationären Leistungen (IFEG) entfällt etwas mehr als die Hälfte der Kosten (57 %) auf das Betreute Wohnen, was rund 97 Mio. Franken entspricht. Weitere rund 74 Mio. Franken entfallen auf die Tagesstruktur, bestehend aus der Betreuer Tagesgestaltung und Begleiteter Arbeit.

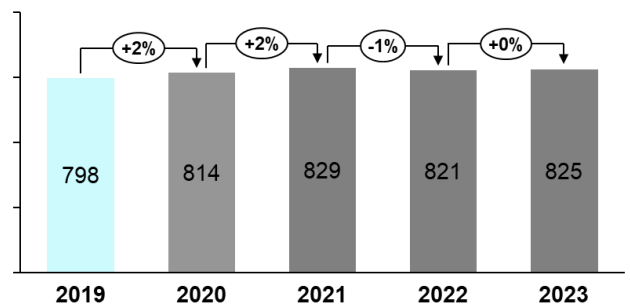


Aktuell besteht bei zwei von drei Leistungsbeziehenden beim Leistungseintritt eine Präferenz der ambulanten Wohnbegleitung vor der stationären Leistung Betreutes Wohnen. Dies zeigt sich in der unterschiedlichen Entwicklung der beiden Leistungsangebote (2019–2023).

Entwicklung der Leistungsmenge Ambulante Wohnbegleitung

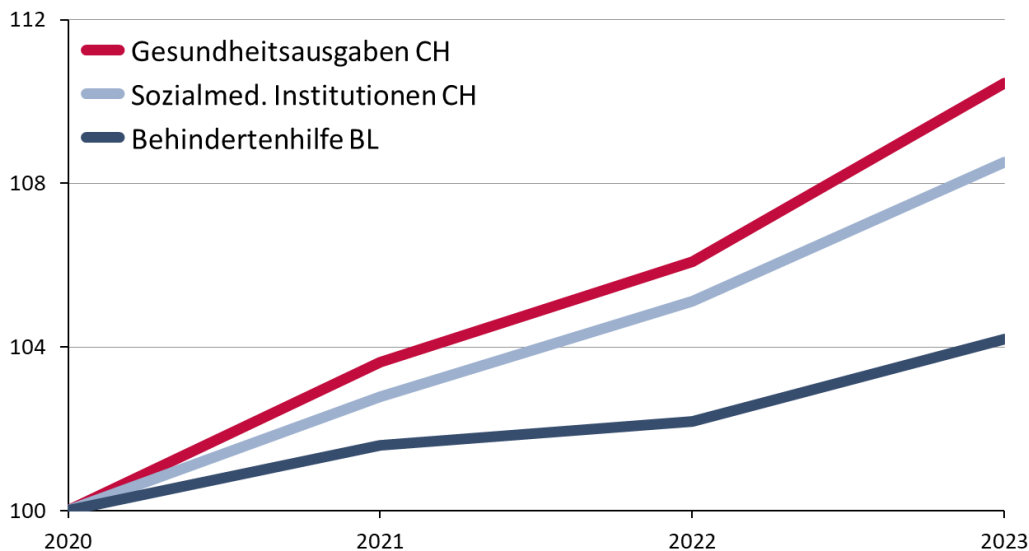


Entwicklung der Leistungsmenge Betreutes Wohnen



## 4.2. Ausblick

Die Bedarfsplanung für die Periode 2023–2025 weist jeweils einen erwarteten jährlichen Mehraufwand von rund 2,5 Mio. Franken für BL aus. Die Zunahme der Kosten setzt sich hauptsächlich aus qualitativen Verbesserungen und quantitativer Entwicklung (demographischer Wandel) zusammen, insbesondere durch die Zunahme von Personen mit mehrfachen und komplexen Behinderungen sowie steigendem Alter. Die qualitativen Verbesserungen umfassen beispielsweise die Einstellung von Nachtwachen anstelle von Pikett im Bedarfsfall, verbesserte Dokumentationen der Betreuungs- und Pflegeleistungen sowie Einstellung von mehr und höherqualifiziertem Personal bei höheren und komplexeren Bedarfen. Über alle Leistungen der Behindertenhilfe ist mit einer durchschnittlichen Zunahme der Gesamtkosten um knapp 2,8 Prozent pro Jahr zu rechnen (vgl. Tab. A1-2 im Anhang). Das Kostenwachstum der Behindertenhilfe in der Periode 2020–2023 fiel gegenüber jenem der Sozialmedizinischen Institutionen der Schweiz (Alters- und Pflegeheime, Heime für Menschen mit Behinderung, für Kinder und Jugendliche sowie für die Suchthilfe) sowie im Vergleich zur Entwicklung der Gesundheitskosten unterdurchschnittlich aus (vgl. Abb. 4-3). Für den Zeitraum zwischen 2023 und 2024 wird ein stärkeres Kostenwachstum erwartet. Dies lässt sich durch Einmaleffekte erklären. Dazu zählen die Gewährung von kumulierten Teuerungszuschlägen aus Vorjahren auf die Tarife 2024 sowie Bedarfszunahmen aufgrund von einmaligen (technischen) Korrekturen in der Bedarfserfassung eines Leistungserbringers.



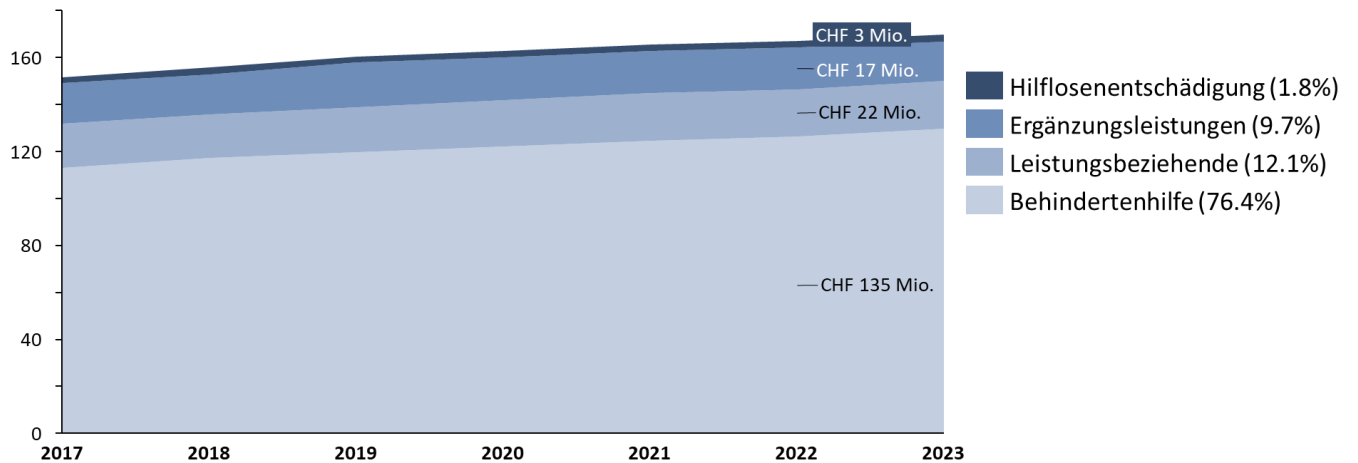
**Abb. 4-3: Indexierte Prognose des Kostenwachstums der Behindertenhilfe im Vergleich zu den Entwicklungen der Gesundheitsausgaben und Sozialmedizinischen Institutionen (Index 2020 = 100)**

### 4.3. Gesamtkostenentwicklung nach Kostenträger

Die Gesamtkosten der Behindertenhilfe werden durch die öffentliche Hand und die Person mit Behinderung finanziert. Die Beträge der öffentlichen Hand umfassen die Behindertenhilfe und die Ergänzungsleistungen. Insgesamt beträgt der Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand an den Gesamtkosten rund 88 Prozent. Dieser hohe Kostenanteil zeigt sich konstant über die vergangenen Jahre (vgl. Abb. 4-2a).

Das Finanzierungssystem trägt dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz Rechnung, dies bei Gesamtkosten von rund 169,7 Mio. Franken für das Jahr 2023 (prognostisch 177,3 Mio. Franken für 2024). Die Betreuungskosten werden prinzipiell über kantonale Beiträge finanziert. Die kantonalen Beiträge an die Behindertenhilfe betragen rund 76 Prozent und damit Dreiviertel der Gesamtausgaben. Die Objektkosten im Betreuten Wohnen sind grundsätzlich durch die Leistungsbeziehenden zu tragen, werden jedoch in aller Regel über die Ergänzungsleistungen (EL) finanziert. Der Anteil der Leistungsbeziehenden an den Gesamtkosten beträgt rund zwölf Prozent. Er umfasst insbesondere Einkommen aus Sozialversicherungen, wie die IV-Rente und Hilflosenentschädigung der IV oder Unfallversicherung sowie private Einkommen und Vermögen.

Die moderat erwartete Gesamtkostenentwicklung bei den Leistungen der Behindertenhilfe ist sowohl auf demographisch bedingte Mengeneffekte (Entwicklung der Klientenzahlen, Entwicklung des individuellen Bedarfs) wie auch auf Preiseffekte (Angleichung an Normkosten und Teuerungszuschlag) zurückzuführen. Der mit Abstand grösste Kostenträger ist dabei die kantonale Behindertenhilfe.



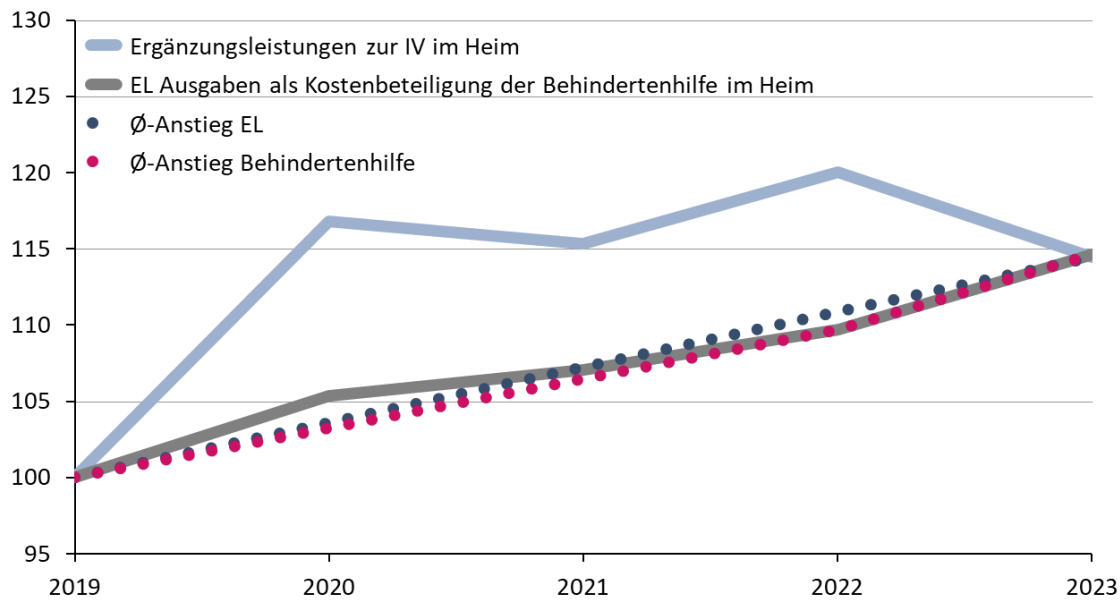
**Abb. 4-2a: Gesamtkostenentwicklung der Leistungen in Institutionen (IFEG) der Behindertenhilfe BL nach Kostenträgern in Mio. CHF für die Jahre 2017 bis 2023 mit Anteil an Gesamtkosten 2023 in Prozent**

Die Sozialversicherungsanstalt BL (SVA) verzeichnet im EL-Bericht 2023 einen Anstieg der Kosten bei den EL-Beziehenden zur IV von knapp 2,1 Prozent, wobei die EL zur IV im Heim sinkt (-4,6 %) und die EL zur IV Zu Hause steigt (6,1 %).

Gemäss Datenbasis der Behindertenhilfe wurden bei der EL zur IV im Heim der Behindertenhilfe rund 0,1 Mio. Franken ausgelöst, was einem geringen Anstieg entspricht (Vorjahr 0,6 Mio. Franken).

In den Angaben der «EL zur IV» sind Ausgaben enthalten, die nicht von der Behindertenhilfe gesteuert werden. Dazu zählen beispielsweise:

- EL-Ausgaben für volljährige Personen mit IV-Leistungen, die in einem Heim leben, das vom Standortkanton zusätzlich zu Alters- und Pflegeheimen gemäss kantonaler Pflegeheimliste oder gemäss IFEG anerkannten Behindertenheimen bewilligt wurde;
- EL-Ausgaben für Krankheits- und Behinderungskosten;
- periodenfremde EL-Ausgaben, da die EL-Durchführungsorgane keine periodengerecht abgegrenzten Rechnungen führen.



**Abb. 4-2b: Indexierte Kostenentwicklung der Kostenbeteiligungen in der Behindertenhilfe BL gegenüber der indexierten Kostenentwicklung bei den Ergänzungsleistungen zur IV im Heim**

---

*Fazit:*

- Die Gesamtkosten der Behindertenhilfe BL belaufen sich auf rund 169,7 Mio. Franken für das Jahr 2023.
  - Der Vergleich zu den Kosten aus dem Vorjahr (2022) im Umfang von 166,4 Mio. Franken veranschaulicht den konstanten jedoch niedrigen Kostenanstieg (+ 2,0 %).
-

## **5. NORMKOSTEN UND FINANZSTRATEGIE**

Im Rahmen der Finanzstrategie BL gilt es, die Kostenentwicklung der Behindertenhilfe zu dämpfen. Die Normkosten für die ambulante Wohnbegleitung und die Leistungen in IFEG-Institutionen (Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit) werden vom Regierungsrat erstmalig für eine Periode von vier Jahren (2025–2028) festgelegt. Um die Finanzstrategie BL zu erfüllen und weiterhin eine qualitativ gute Leistungserbringung zu gewährleisten, wird beantragt, die Normkosten 2025–2028 der ambulanten sowie stationären Leistungen (IFEG) grundsätzlich unverändert auf dem aktuellen Niveau zu belassen (Normkosten 2024 = Normkosten 2025–2028). Der Regierungsrat soll für die Folgejahre (2026–2028) entscheiden können, ob die Normkostenniveaus um die teilweise oder gesamte Teuerung angehoben werden. Dabei zeigt der Juni-Index des Basler Konsumentenpreisindex die Teuerungsentwicklung an. Seit 2020 wurde ein jährlicher Teuerungszuschlag auf die Tarife für stationäre Leistungen (IFEG) und seit 2024 auf die Tarife der Ambulanten Wohnbegleitung (AWB) gewährt.

Für einzelne Leistungsbereiche werden zudem geringe Erhöhungen der Normkosten auf 2025 beantragt (vgl. Kap. 6.2). Die Erhöhungen wurden sorgfältig geprüft und liegen im Rahmen der Budgets bzw. des Aufgaben- und Finanzplans 2025–2028.

### **Planungssicherheit**

Mit der grundsätzlichen Beibehaltung des Normkostenniveaus und dem Verzicht einer teuerungsbasierten Anhebung, kann auf Senkungen einzelner Tarife verzichtet werden. Dadurch wird die Planungssicherheit der Leistungsanbietenden der ambulanten und stationären Leistungen im Wesentlichen eingehalten.

### **Auskömmlichkeit der Finanzierung**

Es wurde geprüft, ob die Leistungen der Behindertenhilfe BL aktuell sowie für das kommende Jahr auskömmlich finanziert sind. Die verwendeten Prüfindikatoren umfassen die Durchschnittskosten 2023 BL und BS (Benchmarks). Zudem wurden als weitere Indikatorwerte, die um die Teuerung erhöhten Durchschnittskosten herangezogen. Dadurch konnte ein Vergleich der prognostizierten zukünftigen Durchschnittskosten mit dem aktuellen Normkostenniveau ermöglicht werden. Alle Indikatoren weisen für das aktuelle Jahr sowie für das Jahr 2025 auf eine auskömmliche Finanzierung der Leistungen der Behindertenhilfe hin. Dies bestätigen im Allgemeinen ebenso die institutionsspezifischen Finanzcontrolling-Daten der einzelnen Leistungserbringenden.

### **Teuerung**

Für die Folgejahre ab 2026 kann der Umfang der Teuerung auf Basis heutiger Daten nicht ausreichend abgeschätzt werden. Mit einem Teuerungsverzicht geht immer auch eine indirekte Tarifreduktion einher. Sollte diesem nominalen Wertverlust nicht entgegengewirkt werden, wären Anpassungen der Qualitätsstandards in der Leistungserbringung die Folge. Dies kann künftig – je nach Entwicklung der Teuerung (Basler Konsumentenpreisindex) – kleinere oder grössere Auswirkungen haben. Es soll daher für die Folgejahre (2026–2028) jährlich vom Regierungsrat entschieden werden können, ob ein Teil-/Teuerungszuschlag auf die Tarife gewährt wird und somit das Normkostenniveau ansteigt. Diese Regelung soll als Übergangsbestimmung in der Verordnung zum Behindertenhilfegesetz (BHV - SGS 853.11) ergänzt werden.

### **Kontinuität der Vergütungssystematik**

Die Normkostenwerte definieren für stationäre Leistungen (IFEG) die Tarifobergrenzen. Es bestehen IFEG-Leistungsanbieter deren Tarife auf oder unter Normkosten liegen. Die effektiven IFEG-Durchschnittskosten wurden – wie in den vergangenen Jahren – als Indikatoren für die Prüfung der Auskömmlichkeit der Finanzierung verwendet. Liegen die Durchschnittskosten über

den Normkostenwerten, kann nach Prüfung der Ursachen eine Normkosten-Erhöhung in Erwägung gezogen werden.

Die Senkung von Normkosten (Tarifobergrenze) auf das Niveau der Durchschnittskosten wird hingegen als nicht zielführend bewertet. Dies hätte eine ertragsrelevante Kürzung der Tarife für einzelne Leistungserbringende mit Auswirkung ab 2025 zur Folge. Die betroffenen Institutionen müssten innert kürzester Zeit ihre Kosten reduzieren.

Bei den Normkosten der ambulanten Leistungen besteht eine einheitliche Vergütung aller Anbieter auf Normkostenniveau (Normkosten = Tarife). Eine Normkostenkürzung würde umgehende und einschneidende Ertragsrückgänge für alle Leistungserbringende der ambulanten Wohnbegleitung bedeuten.

---

*Fazit:*

- *Die Normkosten für die stationären Leistungen (IFEG) und ambulante Wohnbegleitung werden erstmalig für eine Periode von vier Jahren (2025–2028) festgelegt.*
  - *Die Normkosten der stationären sowie ambulanten Leistungen sollen grundsätzlich unverändert auf dem aktuellen Niveau belassen werden (Normkosten 2024 = Normkosten 2025–2028). Für die stationären Leistungen (IFEG) werden in einzelnen Leistungsbereichen geringe Erhöhungen der Normkosten ab 2025 beantragt.*
  - *Der Regierungsrat soll für die Jahre 2026–2028 jährlich entscheiden, ob die Normkostenniveaus um die teilweise oder gesamte Teuerung (Juni-Index BIK) angehoben werden.*
-

## 6. STATIONÄRE LEISTUNGEN (IFEG)

### 6.1. Entwicklung der Kostenmittelwerte (Benchmark)

Für die Betrachtung der durchschnittlichen Kostenentwicklung in den Institutionen der Behindertenhilfe werden jährlich die finanziellen Aufwände erhoben, die für die Leistungserbringung anfallen. Ausgewertet werden die anrechenbaren Nettoaufwände von IFEG-Leistungserbringenden in BS und BL, gegliedert nach Tarifgruppen (vgl. folgende Tabelle 6-1a).

**Tab. 6-1a: Benchmarkwerte der Institutionen BL und BS auf der Datenbasis 2015 - 2023 in CHF**

Leistung	Einheit	Benchmarkwerte (Mittelwerte der Kosten)									Normkosten	
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2022	2023
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	3.21	2.93	2.92	2.93	2.99	3.06	3.03	3.04	3.04		
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	-	-	-	2.33	2.59	2.75	2.57	2.69	2.69	3.04	3.06
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag hoher HE-Bedarf)	-	-	-	3.17	3.15	3.18	3.21	3.18	3.18	3.24	3.25
	monatliche Objektkosten (alle)	3'580	3'641	3'640	3'583	3'648	3'720	3'693	3'650	3'743		
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	-	-	-	2'751	2'848	2'839	2'858	2'896	3'109	2'953	2'980
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	-	-	-	4'073	4'157	4'220	4'189	4'100	4'168	4'213	4'251
Betreute Tagesgestaltung	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	4.54	4.08	4.26	4.22	4.18	4.03	4.36	4.29	4.29		
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	-	-	-	3.57	3.43	3.60	3.48	3.42	3.50	4.41	4.43
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag hoher HE-Bedarf)	-	-	-	4.31	4.33	4.12	4.51	4.46	4.45	4.52	4.54
	monatliche Objektkosten (alle)	1'977	1'992	2'125	2'065	2'040	2'108	2'108	2'079	1'982		
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	-	-	-	1'544	1'487	1'581	1'656	1'535	1'565	1'597	1'611
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	-	-	-	2'185	2'186	2'264	2'212	2'216	2'104	2'321	2'341
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	2.81	2.60	2.79	2.91	3.00	2.92	2.97	3.04	3.00	2.97	2.98
	monatliche Objektkosten (alle)	1'067	1'165	1'149	1'145	1'174	1'169	1'186	1'161	1'236	1'186	1'197

Der Vergleich mit dem Jahr 2022 zeigt ein Auf und Ab in einzelnen Leistungen und Tarifgruppen, aber gesamthaft stabile Mittelwerte. In einzelnen Tarifgruppen sind die Mittelwerte gestiegen und in anderen gesunken. Die beiden Gruppen mit den grössten Abweichungen zum Vorjahr sind *Objektkosten (OK) des Betreuten Wohnen (BW)* und *Objektkosten (OK) der Betreuten Tagesgestaltung (BT)* (OK BW tiefer HE-Bedarf +7,35 % und BT OK hohe HE -5,05 %). Die grundsätzliche Stabilität zeigt sich in den geringen Veränderungen im Mittel über mehrere Jahre (2017–2023).

Die bikantonalen Kosten-Benchmarkwerte verzeichnen in der Zeitspanne seit Beginn der Systemumstellung von 2017 bis 2023 eine moderate Kostenentwicklung. Die durchschnittliche jährliche Veränderungsrate liegt zwischen +1,26 Prozent in der Leistung Begleitete Arbeit und -1,12 Prozent in der Betreuten Tagesgestaltung (vgl. Tab. 6-1b).

		Benchmark (Durchschnittskosten)			Durchschnittl. Veränderung pro Jahr		Normkosten
Leistungs- bereich	Einheit	2017	2022	2023	2023 zu 2017	2023 zu 2022	2024
<b>Betreutes Wohnen</b>	<b>IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)</b>	<b>2.92</b>	<b>3.04</b>	<b>3.07</b>	<b>0.86%</b>	<b>0.99%</b>	
	ohne Zuschlag HE-Bedarf	-	2.69	2.78		3.46%	<b>3.14</b>
	mit Zuschlag HE-Bedarf	-	3.18	3.18		0.00%	<b>3.33</b>
	<b>monatliche Objektkosten (alle)</b>	<b>3'640</b>	<b>3'650</b>	<b>3'743</b>	<b>0.47%</b>	<b>2.55%</b>	
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	-	2'896	3'109		7.35%	<b>3'034</b>
	Gruppe hoher HE-Bedarf	-	4'100	4'168		1.66%	<b>4'328</b>
<b>Betreute Tages- gestaltung</b>	<b>IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)</b>	<b>4.26</b>	<b>4.29</b>	<b>4.29</b>	<b>0.12%</b>	<b>0.00%</b>	
	ohne Zuschlag HE-Bedarf	-	3.42	3.50		2.34%	<b>4.55</b>
	mit Zuschlag HE-Bedarf	-	4.46	4.47		0.22%	<b>4.66</b>
	<b>monatliche Objektkosten (alle)</b>	<b>2'125</b>	<b>2'079</b>	<b>1'982</b>	<b>-1.12%</b>	<b>-4.67%</b>	
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	-	1'535	1'565		1.95%	<b>1'642</b>
	Gruppe hoher HE-Bedarf	-	2'216	2'104		-5.05%	<b>2'385</b>
<b>Begleitete Arbeit</b>	<b>IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)</b>	<b>2.79</b>	<b>3.04</b>	<b>3.00</b>	<b>1.25%</b>	<b>-1.32%</b>	<b>3.06</b>
	<b>monatliche Objektkosten (alle)</b>	<b>1'149</b>	<b>1'165</b>	<b>1'236</b>	<b>1.26%</b>	<b>6.09%</b>	<b>1'217</b>

**Tab. 6-1b: Benchmarkwerte der Institutionen BL und BS in CHF und durchschnittliche jährliche Veränderung**

Die Durchschnittskosten (Benchmarkwerte 2023) aller Tarifgruppen befinden sich unterhalb der Normkosten 2024, mit Ausnahme der *Objektkosten in den Leistungen Betreutes Wohnen* (Gruppe tiefer HE-Bedarf) (2,47 %) und *Begleiteten Arbeit* (1,56 %). Bei den *Betreuungskosten* der Gruppe ohne Zuschlag liegen die Normkosten sowohl im *Betreuten Wohnen* (BW) als auch in der *Betreuten Tagesgestaltung* deutlich über dem jeweiligen Mittelwert der Gruppe (BW BK 11,46 % und BT BK 23,08 %). Bei den *Objektkosten* der Gruppe hoher HE-Bedarf in der *Leistung Tagesgestaltung* weisen die Normkosten im Vergleich zu den Durchschnittskosten ebenfalls ein deutlich höheres Niveau auf (BT OK +11,78 %).

## **6.2. Normkosten stationäre Leistungen (IFEG) bis 2024**

Ab 2020 wurde jährlich ein Teuerungszuschlag auf die Normkosten der stationären Leistungen (Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit) gewährt. In der Periode 2020-2023 wurde der Teuerungszuschlag anhand dreier relevanter Indizes bemessen. Diese umfassten den NOGA 86-88<sup>1</sup>; den Basler Mietpreisindex sowie den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK). Die drei Indizes wurden zur Berechnung der Teuerungszuschläge bisher anteilig nach durchschnittlicher Kostenstruktur in den unterschiedlichen Leistungen (Wohnen, Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit) berücksichtigt.

Auf 2024 wurde zur Vereinfachung der Teuerungssystematik und zeitnäheren Berücksichtigung der effektiven Teuerung (geringerer Zeitverzug) ein Wechsel der Berechnungsgrundlage des Teuerungszuschlags auf den Juni-Index des Basler Konsumentenpreisindex (BIK) vorgenommen.

## **6.3. Normkosten stationäre Leistungen (IFEG) ab 2025**

Die stationären Normkosten 2025 werden grundsätzlich auf dem Niveau der Vorjahres-Werte (Normkosten 2024) beantragt. Dies gewährleistet die Einhaltung der Finanzstrategie BL und führt zu einer auskömmlichen Finanzierung der Leistungen (vgl. Kap. 5. Normkosten und Finanzstrategie).

Ausschlaggebende Indikatoren der Auskömmlichkeit der Finanzierung bilden die Durchschnittskosten des Vorjahres. Zusätzlich werden mit Blick in die Zukunft zwei zusätzliche Indikatorgrössen einbezogen. Zur prognostischen Einschätzung des Inflationseffekts auf die Durchschnittskosten, werden zum einen die Durchschnittskosten des Jahres 2023, um die Teuerung gemäss dem Basler Konsumentenpreisindex (Juni-Index 2024 = 1,3 %) erhöht. Zum anderen werden die Durchschnittskosten 2023 unter Berücksichtigung eines doppelten Teuerungseffekts berechnet (prognostischer Effekt für zwei Jahre) (vgl. Tab. 6.2). Der Vergleich der Normkostenwerte 2024 mit den vorgenannten Indikatoren zeigt, dass die Leistungen auch unter Berücksichtigung prognostischer Inflationseffekte grundsätzlich auskömmlich finanziert sind.

Hierbei zeigte sich, dass die Durchschnittskosten 2023 bzw. die um die Teuerung erhöhten Durchschnittskosten folgender Leistungen oberhalb der Normkostenniveaus 2024 liegen (vgl. Kap. 6.1):

- Objektkosten Betreutes Wohnen (Gruppe tiefer HE-Bedarf)
- Objektkosten Begleitete Arbeit

Dies ist ein Hinweis auf eine zu niedrige Tarifobergrenze. In beiden Normkostenkategorien werden deshalb moderate Erhöhungen beantragt. Sie bemessen sich auf das Notwendige unter Bezug der Investitionsplanungen der betroffenen Institutionen in BL und der Benchmark-Werte BL. Damit kann eine auskömmliche Finanzierung gewährleistet werden, auch wenn die angehobenen Normkosten BL 2025 den bikantonalen Benchmark (inkl. Teuerung) weiterhin leicht unterschreiten.

Eine gleiche Notwendigkeit zeigt sich beim Normkostenwert:

- Objektkosten Betreute Tagesgestaltung (Gruppe tiefer HE-Bedarf)

---

1 NOGA 86-88 (Nomenclature Générale des Activités économiques) misst die Entwicklung der Schweizer Löhne im Gesundheitswesen, in Heimen sowie im Sozialwesen.

Obwohl der bikantonale Benchmark-Wert inkl. Teuerung unter dem Normkosten-Wert 2024 liegt, zeigt sich sowohl im kantonalen Benchmark-Wert BL wie in den Investitionsplanungen eine Unterfinanzierung, welche einer moderaten und gezielten Anhebung der Normkosten BL 2025 bedarf.

In den Objektkosten der Leistungsbereiche Betreutes Wohnen (Gruppe tiefer HE-Bedarf) sowie Begleitete Arbeit und den Objektkosten Betreute Tagesgestaltung (Gruppe tiefer HE-Bedarf) wird folglich eine leichte Erhöhung der Normkostenniveaus ab 2025 beantragt. Die Normkosten 2025 für die Begleitete Arbeit (Betreuungskosten) können aufgrund der Analysen dagegen auf dem Wert der Normkosten von 2024 belassen werden.

Leistungsbereich	Einheit	Benchmark 2023	Benchmark 2023 inkl. Teuerung (Juni-Index BIK 2024)	Benchmark 2023 inkl. Teuerung (Juni-Index BIK 2024) und prognostizierte Teuerung	Normkosten 2024	Normkosten-Antrag 2025–2028
BW	<b>IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)</b>	<b>3.07</b>				
	ohne Zuschlag HE-Bedarf	2.78	2.82	2.85	3.14	3.14
	mit Zuschlag HE-Bedarf	3.18	3.22	3.26	3.33	3.33
	<b>monatliche Objektkosten (alle)</b>	<b>3'743</b>				
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	3'109	3'149	3'190	3'034	3'092
	Gruppe hoher HE-Bedarf	4'168	4'222	4'277	4'328	4'328
BT	<b>IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)</b>	<b>4.29</b>				
	ohne Zuschlag HE-Bedarf	3.50	3.55	3.59	4.55	4.55
	mit Zuschlag HE-Bedarf	4.47	4.53	4.59	4.66	4.66
	<b>monatliche Objektkosten (alle)</b>	<b>1'982</b>				
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	1'565	1'585	1'606	1'642	1'661
	Gruppe hoher HE-Bedarf	2'104	2'131	2'159	2'385	2'385
BA	<b>IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)</b>	<b>3.00</b>	<b>3.04</b>	<b>3.08</b>	<b>3.06</b>	<b>3.06</b>
	<b>monatliche Objektkosten (alle)</b>	<b>1'236</b>	<b>1'252</b>	<b>1'268</b>	<b>1'217</b>	<b>1'233</b>

**Tab. 6-2: Benchmarkwerte der Institutionen BL und BS in CHF, Benchmarkwerte inkl. Teuerung, Normkostenwerte 2024, Normkosten-Antrag 2025–2028**

*Fazit:*

- Die Normkosten 2024 stellen grundsätzlich eine auskömmliche Finanzierung dar.
- Die Normkosten ab 2025 wird grundsätzlich zum dem Vorjahresniveau beantragt (NK 2024 = NK 2025–2028).
- In drei Leistungsbereichen, in denen die Durchschnittskosten die Normkosten 2024 übersteigen oder zukünftig prognostisch übersteigen, werden Erhöhungen der Normkostenwerte beantragt.

## 7. AMBULANTE WOHNBEGLEITUNG

Die institutionelle ambulante Wohnbegleitung wird von Institutionen der Behindertenhilfe erbracht. Davon unterschieden werden nicht-institutionelle Leistungen wie das persönliche Budget.<sup>2</sup>

### 7.1. Bisherige Entwicklungen und Anpassungen

Die Normkosten für die institutionelle ambulante Wohnbegleitung (AWB) betragen bis 2023 125 Franken pro Fachleistungsstunde. Die Ansätze blieben in den Jahren 2017–2023 unverändert und basierten auf Referenzwerten und Berechnungen aus den Jahren 2016 oder früher. Im Jahr 2021 wurde eine umfassende Erhebung zur institutionellen AWB-Leistungserbringung durchgeführt, welche im Verlauf des Jahres 2022 ausgewertet und mit Vertretenden der leistungserbringenden Institutionen diskutiert wurde. Im Rahmen dieser Erhebung wurde die systemumfassende Kostendeckung über alle Anbieter hinweg ermittelt. Daraus liess sich schliessen, dass die Finanzierung im Bereich der institutionellen AWB grundsätzlich (bei bestehenden Unterschieden zwischen den Institutionen) auskömmlich ist. Dennoch wurde auch übergreifender Anpassungsbedarf erkannt und umgesetzt:

#### Teuerungsanpassung

Aufgrund der Teuerungsentwicklung nach der Covid-19-Pandemie, wurde für das Jahr 2024 erstmals eine Teuerungsanpassung gewährt, welche den Tarif auf 127 Franken pro Fachleistungsstunde erhöhte. Dieser Teuerungszuschlag erfolgte auf Basis des Juni-Index des Basler Konsumentenpreisindex.

#### Anpassung der Stufentabellen

Per 2024 wurde eine Anpassung der Stufentabelle bezüglich der Berechnung der Betreuungskostenpauschalen in den Anhängen zur Verordnung (BHV, Anhänge 2-4) vorgenommen. Dabei wurde die Berechnung der Stufenmittelwerte angepasst und mit der absoluten unteren Schwelle von zwei IHP-Stunden (Stunden gemäss Bedarfsermittlungsinstrument «Individueller Hilfeplan») abgestimmt. Ebenso wurde bei den Berechnungen der Pauschalen pro IHP-Stufe neu die volle Grenze zur nächsten Stufe berücksichtigt (bspw. IHP-Stufe 1 = 2 – 4,99 Stunden; IHP-Stufe 2 = 5 – 8,99 Stunden, etc.).<sup>3</sup> Gleichzeitig wurde ein weiterer (kehrseitiger) Anpassungsbedarf bei der abgestuften Vergütung (Stufentabellen) erkannt, welcher sich auf die Objektkostenpauschalen bezog.

### 7.2. Anpassung der Objektkostenpauschalen ab 2025

Die bereits im letzten Datenbericht angekündigte Überprüfung der Objektpauschalen wurde im 2024 vollzogen und soll per 2025 beantragt werden. Handlungsbedarf wurde erkannt, da die Objektkostenvergütung in der AWB linear mit dem Stufenmittelwert der Bedarfsstufe (IHP-Stufe) ansteigt. Dies führt in hohen Bedarfsstufen zu ungerechtfertigt hohen Objektkostenvergütungen.

Da die Objektkosten im ambulanten Bereich lediglich aus Leitungs- und Verwaltungskosten (Kosten für nicht fallbezogene Organisation, Administration und für Büroinfrastruktur) bestehen, ist

<sup>2</sup> Das persönliche Budget umfasst Assistenzen, welche keine Fachausbildung erfordern und von Privatpersonen erbracht werden können.

<sup>3</sup> Der Anpassungsbedarf betrifft insbesondere die Berechnung der Pauschalen. Die Berechnung beruht aktuell auf einer Mittelwertberechnung, die den absoluten Schwellenwert unberücksichtigt liess und bei der Rundung mathematisch ungenau war. Insbesondere Anbieter mit Klientinnen und Klienten in tieferen Bedarfsstufen, wurden dadurch tendenziell finanziell benachteiligt und hatten Mühe, kostendeckende Leistungen zu erbringen. Dies betraf folglich insbesondere das niederschwelligere institutionelle AWB-Angebot.

ein unbegrenzter linearer Anstieg entsprechend den Bedarfsstufen nicht gerechtfertigt. Entsprechend wurde eine Limitierung des Anstiegs als Lösung erkannt. Diese Lösung sieht (gemäss den WZW-Vorgaben des BHG) vor, dass für die Leitungs- und Verwaltungskosten nicht (wesentlich) mehr Kosten pro Fall und Monat vergütet werden als gemäss Normkosten im stationären Wohnen (IFEG). Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wird dabei die Zielgruppe im stationären Wohnen mit tieferer Vergütung berücksichtigt. Die um bis auf die Leitungs- und Verwaltungskosten bereinigten Normkosten im stationären Wohnen betragen per 2024 789 Franken pro Monat. Somit soll eine Deckelung bei der nächstliegenden AWB Bedarfsstufe erfolgen. Diese liegt (im Jahr 2024) bei der Bedarfsstufe 6, welche mit 828 Franken pro Monat vergütet wird.<sup>4</sup>

Die Anpassung betrifft aktuell nur wenige Fälle, jedoch besteht zünftig die Tendenz, die AWB-Leistung vermehrt auch für Personen mit höheren Bedarfen zugänglich zu machen. Im AWB-System tragen die Betroffenen die Objektkosten selbst. Die zukünftigen Kostenfolgen dieser Anpassung kommen deshalb vor allem den Betroffenen (wenn Selbstzahler) oder den Ergänzungsleistungen (wenn EL-Beziehende) zu Gute.

Mit dieser Anpassung soll das Pauschalensystem (nach der bereits erfolgten Anpassung im Betreuungskostenbereich) für alle Bedarfsstufen (keine bedarfsbezogenen Fehlanreize) auskömmlich und wirtschaftlich (WZW-Kriterium) vergütet werden.

Die Anpassung wird dem Regierungsrat per 2025 beantragt und soll über die Anpassung der Verordnung zum Behindertenhilfegesetz (BHV) vorgenommen werden.

### 7.3. Ausblick

Einige Anpassungen, welche im Rahmen des bikantonalen Projekts erkannt wurden, sind in Bearbeitung und werden daher noch nicht per 1. Januar 2025 beantragt. Dies umfasst eine neue Systematik der Wegaufwand-Abgeltung.

Zudem soll mit Blick auf die kommende Periode (2029–3032) gemeinsam mit den Leistungserbringenden eine weitere Begleitstundenerhebung durchgeführt werden. Die soll dazu beitragen weitere Daten zu gewinnen, beispielsweise zum Erbringungsgrad und zur Kostendeckung.

---

#### Fazit:

- *Die Normkosten für die ambulante Wohnbegleitung werden auf dem Vorjahresniveau beantragt (NK 2024 = NK 2025–2028).*
  - *Die Vergütung der Objektkostenpauschalen wird ab 2025 angepasst. Dies führt zur Deckelung der monatlichen Vergütung der Objektkosten auf maximal 828 Franken (entspricht IHP-Bedarfsstufe 6).*
- 

---

<sup>4</sup> Als Beispiel: Bisher wurden für eine Person in Bedarfsstufe (IHP-Stufe) 12 der Institution 1'692 Franken pro Monat vergütet, neu wäre dieser Betrag auf 828 Franken gedeckelt. Für Bedarfe bis und mit Stufe 6 ergibt sich keine Änderung.

## 8. ANTRAG NORMKOSTEN

### 8.1. Normkosten Leistungen in Institutionen (IFEG)

Leistungsbereich	Einheit	Normkosten					Normkostenantrag 2025–2028
		2020	2021	2022	2023	2024	
<b>Betreutes Wohnen</b>	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	3.01	3.03	3.04	3.06	3.14	3.14
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag HE-Bedarf)	3.21	3.22	3.24	3.25	3.33	3.33
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	2'901	2'925	2'953	2'980	3'034	3'092
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	4'139	4'173	4'213	4'251	4'328	4'328
<b>Betreute Tagesgestaltung</b>	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	4.36	4.38	4.41	4.43	4.55	4.55
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag HE-Bedarf)	4.48	4.50	4.52	4.54	4.66	4.66
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	1'570	1'582	1'597	1'611	1'642	1'661
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	2'281	2'300	2'321	2'341	2'385	2'385
<b>Begleitete Arbeit</b>	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	2.94	2.95	2.97	2.98	3.06	3.06
	monatliche Objektkosten (alle)	1'164	1'173	1'186	1'197	1'217	1'233

**Tab. 8-1: Normkosten 2020–2024 und Antrag Normkosten 2025–2028 für Leistungen in Institutionen (IFEG) in CHF**

## 8.2. Normkosten Ambulante Wohnbegleitung

	Beantragte Normkosten für ambulante Wohnbegleitung 2025–2028		
Normkosten AWB (auf ganze Franken gerundet)	Fachleistung institutionell	Assistenz nicht institutionell	
	Tag	Tag	Nacht
	Antrag	Antrag	Antrag
<b>Betreuungs- u. Objektkosten/ Fachleistungsstunde</b>	<b>CHF 127</b>		
Betreuungskosten/Stunde	CHF 91	CHF 37	CHF 50
Objektkosten/Stunde	CHF 36	--	--
<b>Wegzuschlag/Minute</b>	<b>CHF 1.50</b>	--	--
Zone 0 0 min	CHF 0		
Zone 1 6 min	CHF 9		
Zone 2 12 min	CHF 18		
Zone 3 18 min	CHF 27		

Tab. 8-2: Beantragte Normkosten für ambulante Wohnbegleitung 2025–2028

## 8.3. Obergrenze Objektkosten Ambulante Wohnbegleitung

Für die Periode 2025–2028 wird eine Obergrenze der monatlichen Objektkosten von 828 Franken (gemäss IHP-Stufe 6) beantragt. Dies geht einher mit der Anpassung der Verordnung zur Behindertenhilfe in §28 Abs. 1 BHV.

## 9. ANHANG

### 9.1. Tabellen zu Gesamtkostenentwicklung BL in Mio. CHF

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2020	2021	2022	2023	2024	Ø Entwicklung 17-24
IFEG	Institutionelle Leistungserbringende	Betreutes Wohnen	85.7	88.1	87.8	89.0	94.0	2%
		Betreute Tagesgestaltung	42.5	44.2	45.4	47.2	49.2	5%
		Wohnen mit Tagesgestaltung (nur AK)	4.1	2.9	3.1	3.2	3.0	-6%
		Begleitete Arbeit	22.9	22.5	23.0	22.9	23.5	2%
		Sonderbedarf	1.0	1.1	0.9	1.0	1.0	n.a.
		Zusatzbedarf	0.1	0.1	0.1	0.1	0.0	n.a.
		<b>Total IFEG</b>	<b>156.3</b>	<b>159.0</b>	<b>160.3</b>	<b>163.5</b>	<b>170.8</b>	<b>3%</b>
Ambulant	Nicht institutionelle Leistungserbringende	Institutionelle ambulante Wohnbegleitung	5.5	5.4	5.2	5.2	5.5	3%
		<b>Total institutionell</b>	<b>161.8</b>	<b>164.4</b>	<b>165.5</b>	<b>168.7</b>	<b>176.3</b>	<b>3%</b>
		Nicht inst. ambulante Wohnbegleitung	0.0	0.1	0.1	0.1	0.1	n.a.
		Unterstützung Familiäres Umfeld	-	-	-	-	-	n.a.
		<b>Total nicht institutionell</b>	<b>0.0</b>	<b>0.1</b>	<b>0.1</b>	<b>0.1</b>	<b>0.1</b>	<b>n.a.</b>
<b>Total ambulant</b>	<b>5.5</b>	<b>5.5</b>	<b>5.3</b>	<b>5.3</b>	<b>5.6</b>	<b>4%</b>		
Weitere Leistungen		Übrige weitere Leistungen	0.7	0.6	0.4	0.4	0.4	-2%
		INBES	0.1	0.2	0.2	0.4	0.3	63%
		FAS	0.2	0.2	0.2	0.2	0.3	14%
		<b>Total weitere Leistungen</b>	<b>1.0</b>	<b>1.0</b>	<b>0.9</b>	<b>1.0</b>	<b>1.0</b>	<b>7%</b>
Verwaltung (Personal-&Sachkosten)			0.8	0.8	0.8	0.9	1.0	5%
<b>Gesamtkosten</b>			<b>162.9</b>	<b>165.5</b>	<b>166.4</b>	<b>169.7</b>	<b>177.3</b>	<b>3%</b>
davon Kosten für ausserkantonale (inkl. BS) bezogene IFEG-Leistungen			50.6	51.1	53.3	13.6	54.5	4%

**Tabelle A1-1: Entwicklung der Gesamtkosten Behindertenangebote BL in Mio. CHF nach Leistungen für die Jahre 2017 bis 2024**

Legende: AK = Ausserkantonal      INBES = Information- und Beratungsstelle  
FAS = Fachliche Abklärungsstelle

Leistungsbereich	Kostenträger		2020	2021	2022	2023	2024	Ø Entwicklung 17-24
IFEG	Kanton	Behindertenhilfe	117.8	120.2	122.1	124.5	131.3	3.3%
		EL periodisch	16.9	16.6	15.9	16.4	15.7	-0.5%
	Leistungsbeziehende	HE	2.8	2.8	2.9	3.0	3.2	3.1%
		Kostenbeteiligung	18.9	19.4	19.4	19.6	20.7	2.3%
Ambulant	Kanton	Behindertenhilfe	3.3	3.4	3.3	3.3	3.3	1.7%
		KK-EL	1.4	1.3	1.3	1.2	1.5	9.9%
	Leistungsbeziehende	Kostenbeteiligung	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	3.5%
Weitere Leistungen	Kanton	Behindertenhilfe	1.0	1.0	0.9	1.0	1.0	6.9%
		Total Behindertenhilfe	122.1	124.6	126.3	128.7	135.5	3.3%
		Total EL	18.3	17.8	17.2	17.6	17.2	0.1%
		<b>Total Kanton</b>	<b>140.4</b>	<b>142.5</b>	<b>143.4</b>	<b>146.3</b>	<b>152.6</b>	<b>2.9%</b>
		Total HE	2.8	2.8	2.9	3.0	3.2	3.1%
		Total Kostenbeteiligung	19.7	20.2	20.1	20.4	21.5	2.3%
		<b>Total Leistungsbezüger</b>	<b>22.4</b>	<b>23.0</b>	<b>23.0</b>	<b>23.4</b>	<b>24.7</b>	<b>2.4%</b>
<b>Gesamtkosten</b>			<b>162.9</b>	<b>165.5</b>	<b>166.4</b>	<b>169.7</b>	<b>177.3</b>	<b>2.8%</b>

**Tabelle A1-2: Entwicklung der Gesamtkosten BL nach Kostenträger in Mio. CHF für die Jahre 2017 bis 2024**

Legende: EL = Ergänzungsleistung      KK-EL = Ergänzungsleistung für Krankheits- und Behinderungskosten  
HE = Hilflosenentschädigung

## 9.2. Tabellen zum Leistungsbezug

Leistungs- bereich	Leistung	2015	2016	2017	2018	2019	2019	2020	2021	2022	2023	Ø Entwicklung 15-23
IFEG	Betreutes Wohnen	888	907	910	888	876	862	873	888	919	944	1.1%
	Betreute Tagesgestaltung	906	940	957	959	973	1024	1061	1123	1188	1230	6.0%
	Begleitete Arbeit	1'176	1'236	1'258	1'231	1'254	1'307	1'347	1'303	1'369	1'402	3.2%
	Ambulante Wohnbegleitung	vor 2017 keine Angaben möglich			268	274	312	341	366	392	422	19.2%
<b>Total IFEG</b>		<b>2'036</b>	<b>2'122</b>	<b>2'211</b>	<b>2'264</b>	<b>2'300</b>	<b>2'404</b>	<b>2'507</b>	<b>2'565</b>	<b>2'647</b>	<b>2'728</b>	<b>5.7%</b>

**Tabelle A2-1: Entwicklung der Anzahl Leistungsbeziehender (Leistungsbeziehende BL in BL, BS und anderen Kantonen) für die Jahre 2014 bis 2023, pro Leistung und insgesamt<sup>5</sup>**

Leistungs- bereich	Leistung	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Ø Entwicklung 2017-23
IFEG	Betreutes Wohnen	780	797	798	814	829	821	825	1.44%
	Betreute Tagesgestaltung	631	688	653**	652	671	693	715	3.33%
	Begleitete Arbeit	666	690	701	716	707	711	704	1.44%
	Sonderbedarf	0	7.7	12	14	16	15	13	n.a.
	Zusatzbedarf	0	0	3	15	15	13	12	n.a.

**Tabelle A2-2: Entwicklung der Leistungsmengen (Menge bezogen auf Leistungsbeziehende BL in BL, BS und anderen Kantonen) für die Jahre 2017 bis 2023 (Leistungsmenge bei neu Ein- oder Austretenden in Anz. Leistungsmonaten/12)**

Leistungs- bereich	Leistungs-erbringer	Leistung	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Ø Entwicklung
IFEG	Betreutes Wohnen	Ø-Alter in Jahren	44.1	44.4	45.4	46.1	46.5	46.7	47.0	47.0	47.6	0.8%
	Betreute Tagesgestaltung	Ø-Alter in Jahren	43.6	44.0	44.5	45.5	45.7	45.4	46.2	46.5	46.7	0.8%
	Begleitete Arbeit	Ø-Alter in Jahren	41.7	41.4	42.4	42.6	42.6	42.9	42.1	42.6	42.5	0.0%
Ambulant	Ambulante Leistungen	Ø-Alter in Jahren	Zahlen erst ab 2017		44.9	45.7	45.8	45.7	46.5	46.3	46.4	0.6%

**Tabelle A2-3: Entwicklungen des Ø-Alter (Stichtag 01.06.) für die Jahre 2010 bis 2023 (Leistungsbezügler BL in BL oder BS)**

<sup>5</sup> Die Summe der Anzahl Personen in den einzelnen Leistungen ist höher als das Total, da viele Personen mehrere Leistungen gleichzeitig beziehen.